

9/SN-96/ME



österreichischer gewerkschaftsbund
gewerkschaft kunst, medien, freie berufe
1090 wien, maria-theresien-straße 11

An das
Präsidium des Nationalrates

zentrasekretariat
telefon 313 16/83 8 00 dw
telefax 313 16 99/83 8 00 dw

Parlament
1010 Wien

Wien, 9.12.1991/ba/ko

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	88 -GE/19 e1
Datum:	12. DEZ. 1991
Verteilt	12. Dez. 1991 Bacher

St. Bacher

Stellungnahme zur Mediengesetznovelle 1992

Anbei übermitteln wir unsere Stellungnahme zur Mediengesetznovelle 1992 zu Ihrer Verwendung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Walter Bacher

KR Walter Bacher
Zentralsekretär



KR Ing. Stefan Müller e.h.
Vorsitzender

Beilagen



österreichischer gewerkschaftsbund
gewerkschaft kunst, medien, freie berufe
1090 wien, maria-theresien-straße 11

Herrn
Ministerialrat
Dr. Gerhard LITZKA

zentrasekretariat
telefon 313 16/83 8 00 dw
telefax 313 16 99/83 8 00 dw

BM für Justiz
Museumstraße 7
1016 Wien

Wien, 9.12.1991/ba/ko

Stellungnahme zur Mediengesetznovelle 1992

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Vom legislativen Standpunkt ist dieser Entwurf mit unwesentlichen Ausnahmen als gelungen zu bezeichnen.

§ 7a/4 sieht vor, daß entsprechend der Entschädigungsbestimmungen für Kränkungen, Beschimpfungen, Geringschätzung oder gar Mißachtung gegenüber dem Medieninhaber geltend gemacht werden kann, wobei dieser Anspruch nicht besteht, "wenn nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war." Dieser Tatbestand scheint schwer judizierbar und wäre genauer zu definieren bzw. in den EB durch Anführung von Fallbeispielen zu erläutern.

In § 7/3 müßte ein Hinweis eingeführt werden, daß der Steckbrief bereits erlassen wurde und nicht der Medienbericht den Steckbrief ersetzen darf.

In bezug auf die Verfahrenshilfe ist nicht einzusehen, daß diese mit dem Tod des Antragstellers erlischt. Naturgemäß haben auch die Erben des Betroffenen Interesse an ihrem Familienruf und der Fortsetzung des Verfahrens. Daher ist die Verfahrenshilfe dahingehend auszuweiten.

Rechtspolitisch erhebt sich die Kernfrage, welche Interessen höher zu bewerten sind; die der Journalisten, oder der Betroffenen (über die berichtet wird).

Die Gewerkschaft KMfB sieht darin eine Einschränkung der journalistischen Freiheit und lehnt eine Kriminalisierung der Medienberichterstattung, wie sie infolge der Verschärfung der Berichtsbestimmungen in § 7a und 7b auftreten können, ab.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit gewerkschaftlichen Grüßen



KR Walter Bacher
Zentralsekretär



KR Ing. Stefan Müller e.h.
Vorsitzender

wir bitten dringend, alle zuschriften ohne jede persönliche bezeichnung einfach an die gewerkschaft kunst, medien, freie berufe zu richten und verschiedene sachgebiete möglichst in gesonderte briefe zu trennen.